



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

INSTITUT FÜR
ANGEWANDTE PHYSIK
Institute of Applied Physics



An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung Abteilung IV/9
(Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Haupstr. 8-10/E134
1040 Wien/Vienna, Austria
Tel.: +43 1 58801 13480
Fax: +43 1 58801 13499

Univ.-Prof. Dr. Gerhard J. Schütz
Institute of Applied Physics
TU Wien

E-mail: schuetz@iap.tuwien.ac.at

Wien, 14. Jänner 2021

**Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz,
mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das
Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen (GZ: 2020-0.723.953)**

In § 1 UG werden wesentliche Ziele des UG definiert:

§1: Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen.

Diese in § 1 UG dargestellten Ziele werden in einigen Punkten der vorliegenden UG-Novelle konterkariert, wie im Weiteren ausgeführt wird. Generell ist eine Schwächung des Senats und der von ihm eingesetzten Studienkommissionen festzustellen, was von der Studienkommission techn. Physik als sehr problematisch angesehen wird.

§ 51

33. Kernfächer sind diejenigen Prüfungsfächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen.

In den meisten Studien, vor allem den Masterstudien an der TU Wien, gibt es zwar „Kernmodule“, die von allen Studierenden absolviert werden müssen, aber keine „Kernprüfungsfächer“. Diese nun in der Novelle vorgesehene Definition von Kernfächern lässt die schon vor vielen Jahren durchgeführte Umstellung auf Module außer Acht. Die offensichtlich beabsichtigte bessere Vergleichbarkeit von Studien, die durchaus begrüßt wird, sollte sich aber an den tatsächlichen Strukturen des Studienplans, in diesem Fall an den Modulen, orientieren; nur so könnte die Vergleichbarkeit von Studien im Sinne des Bologna-Prozesses nachhaltig gefördert werden, und auch die Mobilität der Studierenden (in beide

Richtungen).

Punkt 33 und 35 sollten daher lauten:

33. Kernmodule sind diejenigen Module eines Studiums, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen.

35. Fachgleiche Studien sind solche ordentlichen Studien, in welchen die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, und die durch gleiche Kernmodule charakterisiert sind; fachgleiche Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen die gleichen Lernergebnisse fest.

Zu letzterem Punkt ist allerdings anzumerken, dass eine derartige Reduktion der Fachgleichheit generell nicht zielführend erscheint. Es sollte vielmehr auf die Summe der wesentlichen Kernkompetenzen abgezielt werden, wie sie üblicherweise im Qualifikationsprofil festgelegt werden.

Übergangsbestimmungen

Sollten derart gravierende formale Umgestaltungen wie die Einführung von Kernfächern (Kernmodulen) in allen Curricula gefordert werden, so sind jedenfalls ausreichende Übergangsfristen (z.B. bis 1. Oktober 2022) vorzusehen, um eine rechtzeitige Ausarbeitung der zu adaptierenden Studienpläne in den Studienkommissionen zu ermöglichen.

Mindeststudienleistung

§ 59a.

(1) In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS- Anrechnungspunkten zu erbringen. Anerkennungen gemäß § 78 sind nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen, wenn die der Anerkennung zugrundeliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit oder Qualifikation während der betreffenden Semester erbracht wurde.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant.

Diese neue Beschränkung des Zugangs zu Studien ist auch in Zusammenhang mit der Streichung des folgenden Absatzes zu sehen:

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 66 Abs. 4

...

Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs. 7 frühestens für

das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht der oder dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 77 zur Verfügung.

Wie in der Eingangserklärung des UG in §1 festgesetzt, zeichnet sich eine aufgeklärte Wissensgesellschaft durch ein adäquates Angebot für Studierende aus, welches das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums reflektiert. Dies wird in der gegenwärtigen Textvorlage allerdings konterkariert:

Erstens impliziert die Streichung des letzten Teiles von § 66 Abs. 4 eine lebenslange Sperre für ein Studium, falls die entsprechende StEOP nicht positiv absolviert wird. Während der Nutzen dieser Streichung für die Universitäten als sehr gering zu erachten ist, stellt sie eine substantielle Einschränkung der Bildungsmöglichkeiten für die betroffenen Personen dar.

Zweitens wird lebenslanges berufsbegleitendes Lernen zumindest auf Ebene der Bachelorstudien durch die geforderte Mindeststudienleistung erschwert. Generell wird die Idee des lebenslangen Lernens gemäß dem Bologna-Prozess im UG nicht abgebildet.

Drittens zeichnet sich eine potente Wissensgesellschaft durch Leistungsträger aus, welche vielfältige Kenntnisse in mehreren Wissensgebieten aufweisen können. Solche Kenntnisse werden häufig in Mehrfachstudien erworben. Ein Bedürfnis nach solch breitem Wissenserwerb wird im vorliegenden Text in keiner Weise abgebildet. Es wäre begrüßenswert, gegebenenfalls die ECTS-Mindestpunktezahl auf zwei gleichzeitig absolvierte Studien auszuweiten.

Viertens ist zu erwarten, dass diese Änderungen - wie auch einige andere Änderungen im UG - zu einer weiteren Öffnung der sozialen Schere führen werden.

Rektorat

§ 22.

(1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

...

12. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;

12a. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;

Eine teilweise Verschiebung der Richtlinienkompetenz vom Senat zum Rektorat mittels der begrifflich unklaren Formulierung einer „strukturellen Gestaltung von Curricula“ ist problematisch. Richtlinienkompetenz hat in der Regel inhaltliche Konsequenzen und greift daher in die Autonomie der inhaltlichen Studienplangestaltung durch die Studienkommissionen ein. Richtlinienkompetenz steht laut UG dem Senat zu, nicht aber dem Rektorat.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 14. Abs. 2a

Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula und für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

„ECTS-Gerechtigkeit“ ist im Qualitätsmanagement der TU Wien in den Studienplänen seit langem enthalten. Dies auch im Gesetz zu verankern, ist durchaus zu begrüßen. Allerdings sollte im Rahmen der Evaluierung der Lehre auch die Lehrbelastung für die Lehrenden mit evaluiert werden, s. dazu auch § 22 Abs. 2 HS-QSG (neu).

Neben der ECTS-Gerechtigkeit, also der Angemessenheit des Aufwands der Studierenden, sollte auch die Angemessenheit des Aufwands der Lehrenden im Lehr- und Prüfungsbetrieb - über die bloßen Kontaktstunden hinaus - berücksichtigt werden, da dies ebenfalls ein wichtiges Qualitätsmerkmal darstellt.

HS-QSG § 22 (2) sollte daher folgendermaßen erweitert werden:

„Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte sowie des Lehr- und Prüfungsaufwands der Lehrenden, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal;“

??? könnte hier die vorgeschlagene Version erst zitiert werden? Gehört das alles hier hin?

§ 76 Abs. 2

Da in der Novelle generell auf Lernergebnisse abgestellt wird, sollte auch hier der Begriff „Ziele“ durch den Begriff „Lernergebnisse“ ersetzt werden.

Im Namen der Studienkommission technische Physik der TU Wien

Der Vorsitzende



Gerhard J. Schütz